

DCLXXXVI

CXVIII

Es ist aber beider alter gebrauch verendert worden / vnd wir haben ein neuen gebrauch. Ich hab von den stollen gesagt / nun will ich sagen von den gruben vnd stollen die man durch das ertheil an sich bringt. Einem gwercken ist zu gelassen zu besitzen vnd zu hauwen ein ganze massen / zwo / drei / oder mehr einer gruben / auch ein ganzen stollen oder mehr zu treiben / allein er seye de bergtrecht vnderworffen / vn̄ gehorche den satzungē des Bergkmeisters / welcher dieweil er allein koste in die gruben anwendt / so sie von metall reich seindt / nimpt er allein auß in die außbeut. Aber doch dieweil man viel vn̄ grossen koste muß in die gruben anwendē / der selbig dem Bergmeister erstmalē die gerechtigkeit d gruben gebē hatt / nimpt oft ander gwerckē zu sich / die mitt im in d gsellshaft seindt / vn̄ zum teil auch koste treibendt / vn̄ eintweders gwin oder verlur auß den gruben habendt. Wiewol aber die massen d gruben vnd stollē vnzerteilt bleibendt / doch von wegen des vnkosten / vnd der außbeut / sagt man das ein jetliche gruben oder stollen / wie er wann ein ganzes in seine teil geteilt werde / welche zertheilung mancherley ist. Dañ ein gruben mitt sampt dem stollē / wirt eintweders in zwey halbe teil geteilt / wie ein zwelffer in zwey mal sechs: welcher gestalt zwē gwercken der gruben oder stollenn / treiben in die selbigen ein gleichen kosten / vnd nemmendt auch der selbigen gleiche außbeut: dañ beyde haben den halben teil ein: oder es wirt in vier teil geteilt / mitt welcher gestalt / dessenn vier besitzer sein mögenn / das also ein jetlicher den vierdten teil habe: aber es seindt auch woll nuhr zwen das also einer drey vierteil / das ist ein schicht / der ander nuhr ein vierteil / auch drey / das also der erst zwen vierdreil / der ander vnd der dritt ein vierdreil habe: oder wirt auch woll in acht teil geteilt / zu welcher weise acht gwercken sein mögenn / das also ein jetlicher gwerck ein halbe schicht habe: es mögenn aber auch woll zwen sein / das also einer habe ein sechsteil / vnd ein halben zwelffteil / der ander ein halbe schicht. Es seindt auch woll drey gwercken / das einer habe drey vierteil / der ander vnd auch der dritt ein halbe schicht / oder das einer habe / siben zwölffteil / oder ein halben zwölffteil / der ander ein schicht / der dritt ein halbe schicht / oder das der erst habe den halben teil / der ander ein dritten teil vnd ein halben zwölffteil / der dritt ein halbe schicht / oder das der erst zugleich ein halben teil habe / der ander vnd der dritt ein schicht / oder das der erst / vnd der ander ein dritteil vnd ein halben zwölffteil habe / der dritt ein schicht / also ist auch von den nachfolgenden teilen zu urteilen. Dañ auß dem das mancher gwerck viel oder wenig teil hatt / volget allwegen ein vngleiche zal der gwercken. Oder es wirt ein gruben in sechzehen teil geteilt welcher jedes teil ist ein halber zwölffteil vn̄ ein zwey vn̄ dreissigteil oder in zwey vnd dreissigteil / welcher jedes ist ein zwey vnd dreissigteil: oder vier in vnd sechzig teil / welcher jedes ist ein halber zwei vn̄ dreissigteil: oder zuletzt in hundert vnd acht vnd zwenzig teil / welcher jedes ist nuhr ein guggiß. Derhalbenn ein eisengrub bleibt eintweders vnzerteilt / oder wirt in zwey teil / oder vier / saltenn in mehr geteilt / welchs geschicht auß gütte der gängen. Aber ein gruben von Plei / Wißmut / Zin / Kupffer / vnd Quack sylber wirt in acht teil geteilt / oder in sechzehen / oder in zwen vnd dreissig / saltenn in sechs

28 Heil
Ein guggiß